

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
den Abschluss einer Vereinbarung mit Frankreich
über die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen
in Heilanstalten.

(Vom 17. Juli 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Als es sich im März 1910 darum handelte, mit der Deutschen Reichsregierung die Übereinkunft zu treffen, wodurch die beiden Staaten die Verbindlichkeit eingegangen sind, sich gegenseitig von der Aufnahme geisteskranker Angehöriger des einen Landes in eine Heilanstalt des andern Landes und von der Entlassung dieser Kranken aus einer solchen Anstalt zu benachrichtigen, hat unser Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen angefragt, ob sie zum Abschlusse eines solchen Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche und eventuell mit weiteren Staaten, sofern von solchen bezügliche Begehren eingehen sollten, ihre Einwilligung erteilen könnten. Die Kantonsregierungen antworteten sämtlich in zustimmendem Sinne sowohl bezüglich des Abkommens mit Deutschland als bezüglich des Abschlusses weiterer Vereinbarungen analoger Art.

Es ist nunmehr die französische Regierung mit dem Antrage an uns gelangt, die gegenseitige Benachrichtigung betreffend die Internierung und Entlassung von Geisteskranken möchte auch zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbart werden. Im Hinblick auf die von den Kantonen im vorigen Jahre gegenüber

unserm Justiz- und Polizeidepartement abgegebenen Erklärungen haben wir keinen Anstand genommen, dem Vorschlage der französischen Regierung zuzustimmen, und es tritt das bezügliche Abkommen sofort in Wirksamkeit.

Wir ersuchen Sie daher, inskünftig unserm Justiz- und Polizeidepartement zuhanden der französischen Botschaft dahier von jeder Aufnahme eines französischen Staatsangehörigen in eine Irrenheilanstalt Ihres Kantons und von jeder Entlassung eines französischen Angehörigen aus einer solchen Anstalt Kenntnis geben zu wollen. Die zu erstattenden Mitteilungen entsprechen den Angaben, die in Art. 3 der analogen schweizerisch-niederländischen Erklärung vom 25. März/17. April 1909 (Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. 25, S. 414) vorgesehen sind. Dabei sei noch bemerkt, dass die französische Regierung den Wunsch geäußert hat, es möchten den Mitteilungen über die Internierung von Franzosen womöglich auch die Namen und Adressen der erwachsenen Kinder der geisteskranken Personen beigelegt werden.

Wie bereits in unserm Kreisschreiben vom 31. Oktober 1910 betreffend die Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche, machen wir erneut darauf aufmerksam, dass die bezüglichen Mitteilungen in Form von selbständigen Bulletins zu erstatten sind, welche weitergeleitet werden können.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 17. Juli 1911.

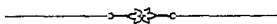
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den
Abschluss einer Vereinbarung mit Frankreich über die Aufnahme von geisteskranken
Angehörigen in Heilanstalten. (Vom 17. Juli 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1911
Date	
Data	
Seite	806-807
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.